

# Vereinssatzung Ausländerrat Dresden e.V.

(Stand: 14.11.2018)

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ausländerrat Dresden e.V.". Sitz des Vereins ist Dresden.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 3 Zweck

Der Verein stellt sich die Aufgabe, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis zwischen zugewanderten und einheimischen Menschen auf der Grundlage von Gleichberechtigung zu fördern. Der Ausländerrat ist bestrebt, die Lebensverhältnisse aller hier lebenden MigrantInnen zu verbessern. Er nimmt sich besonders der sozialen, rechtlichen, schulischen und kulturellen Probleme an, arbeitet an der Gestaltung des Integrationsprozesses mit, fördert die Gleichstellung der Geschlechter und engagiert sich für den Abbau rechtsextremer, rassistischer und nationalistischer Haltungen in der Bevölkerung.

1. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Hilfe für Menschen mit Migrationshintergrund und deren soziales Umfeld,
- die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz in allen gesellschaftlichen Bereichen und auf allen Gebieten der Kultur,
- die Förderung von Bildung und Erziehung,
- die Förderung der Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Migrationshintergrund,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Geschlechtern,
- die Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und
- Unterstützung von Personen, welche die Voraussetzungen für §53 AO (Mildtätigkeit) erfüllen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Beratung für Menschen mit Migrationshintergrund und deren soziales Umfeld,
- Alltagsbegleitung von Menschen mit Migrationshintergrund,
- offene Begegnungsangebote und Begegnungsorte für Menschen ohne Migrationshintergrund und Menschen mit Migrationshintergrund,
- Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Migrationshintergrund,
- Betreuung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund im Rahmen der Jugendsozialarbeit und weiteren Aufgaben der Jugendhilfe,
- Öffentlichkeitsarbeit, welche die öffentliche Meinung und das gesellschaftliche Klima beeinflusst,
- Engagement in lokalen, regionalen und überregionalen Netzwerken,
- Bildungsangebote mit Inhalten von migrationsgesellschaftlicher Relevanz,
- Schaffung von Möglichkeiten für interessierte Menschen, sich ehrenamtlich in vorhandenen Angeboten sowie mit eigenen Ideen und Projekten zu engagieren
- Schaffung und Betreibung von Begegnungs- und Kindertagesbetreuungs-angeboten die sich den speziellen Herausforderungen von Familien mit Migrationshintergrund stellen z.B. Mehrsprachigkeit, kulturellen Hintergründe, etc.,
- Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Ausbildung und Beruf,
- geschlechtsspezifische Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund und
- Offene Angebote für ältere Menschen mit Migrationshintergrund.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für zwölf Monate oder mehr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach den Maßgaben des letzten gültigen Beschlusses der Mitgliederversammlung (Beitragsordnung). Zur Förderung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des § 4 der Vereinssatzung. Sie zahlen einen selbstgewählten Beitrag und werden auf Antrag vom Vorstand bestätigt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die natürlichen Mitglieder im Sinne von §4 Absatz 1 haben aktives und passives Wahlrecht und volles Stimmrecht.
2. Jedes juristische Mitglied hat - unabhängig von der Zahl seiner Delegierten - auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
4. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den ordentlichen Mitgliederversammlungen verpflichtet.
5. Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe und Untergliederung des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsführung.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, d.h. wenn es der Vorstand mit Mehrheit beschließt oder wenn die Einberufung von mind. 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per Email, insofern das Mitglied nicht explizit um postalische Einladung bittet. Die Frist berechnet sich nach dem Datum des Poststempels bzw. nach dem des Email-Versandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Post- bzw. Email-Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. Bsp. über:
  - a) Satzungsänderungen;

- b) Aufgaben des Vereins;
- c) Beteiligung an Gesellschaften;
- d) Mitgliedsbeiträge / die Gebührenordnung;
- e) Gebührenbefreiungen;
- e) Auflösung des Vereins.

6. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Kenntnis vorzulegen. Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes.

7. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
4. Der/die Vorsitzende/r wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
5. Wenn es die Interessen des Vereins erfordern, kann der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit ein neues Mitglied in den Vorstand aufnehmen. Die Kooptation ist durch die darauffolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen und ihr bestimmte Aufgaben übertragen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Der Vorstand tagt mindestens zwölfmal im Jahr.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
9. Hauptamtlich Tätige des Vereines können nicht gleichzeitig im Vorstand mitwirken.

## **§ 10 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlichen niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird innerhalb von 6 Wochen an alle Mitglieder versandt.

### **§ 12 Auflösung der Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Pro Asyl e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Ausländerrat Dresden e.V. wurde am 27.09.1991 unter Nr. 1222 in das Vereinsregister eingetragen. Die Eintragung erfolgte beim Kreisgericht Dresden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die MV in Kraft.

*Die Ergänzung des Punktes i) in §3 wurde am 12.11.2012 beschlossen. Die Änderung in §12 Abs. 2 wurde durch die MV am 09.03.1996, die Änderungen in §7 und §12 Abs. 7 durch die MV am 07.05.1998 und die Änderung in § 14 durch die MV am 10.05.2003 beschlossen und die Änderung in § 3 durch die MV am 08.03.2006 beschlossen. Die Änderungen in §3 Abs. a, c und h wurden durch die MV am 16.04.2010 beschlossen. Eine weitere Änderung des § 14 Abs. 3 erfolgte auf der MV am 14.11.2011. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 6. Juli 2016 grundlegend geändert. Am 13.12.2017 wurde auf der MV der §3 komplett ersetzt. Weiterhin wurde auf dieser MV der §4 Punkt 2 verändert und in §9 der Punkt 9 ergänzt. Auf der MV am 14.11.2018 wurde der §2 Punkt 1 sowie der §3 Punkt 1 ergänzt und der §4 Punkt 2 verändert.*